

3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 28. November 2024 aufgrund der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. März 2022 (GVOBl. M-V S. 289) und § 40 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. S. 650) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 25.05.2018, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 06.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählerstände wie folgt festgelegt:

Dauerdurchfluss Q₃ in m³/h (nach MID)	Nenndurchfluss Q_n in m³/h (nach EWG)	Euro/Monat
Q ₃ 2,5	bis Q _n 1,5	11,25
Q ₃ 4,0	bis Q _n 2,5	18,00
Q ₃ 10,0	bis Q _n 6	45,00
Q ₃ 16,0	bis Q _n 10	72,00
Q ₃ 25,0	bis Q _n 15	112,50
Q ₃ 40,0	bis Q _n 30	180,00
Q ₃ 63,0	bis Q _n 50	283,50
Q ₃ 100,0	bis Q _n 60	450,00
Q ₃ 160		720,00

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,82 Euro.

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Flächengebühr beträgt 0,87 Euro/m² pro Jahr.

5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 36,22 Euro

b) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben je Kubikmeter Schmutzwassermenge 9,82 Euro.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 9 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 0,82 Euro.

7. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wurde als Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung der Kalendermonat angeordnet (§ 6 Absatz 3 der Gebührensatzung für die Wasserversorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes) ist der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühren A und C nach dieser Satzung ebenfalls der Kalendermonat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rostock, den 29.11.2024

Der Vorstand

Ines Gründel

Susanne Dräger

Dr. Benita Chelvier

Kai Eggers

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 03.12.2024

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.